

Wahlprüfsteine Amnesty International

1. Polizei

1. Wie stehen Sie / Ihre Partei zur individuellen Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten?

Eine individuelle Kennzeichnungspflicht wird unter Abwägung der zahlreichen Aspekte abgelehnt. So verlangt der EGMR in seinem Urteil die Kennzeichnungspflicht nicht ausdrücklich, wenn die Ermittlung des Verursachers von polizeilichem Fehlverhalten auch anders gewährleistet werden kann. In Bayern ist dies durch Dienstpläne und die regelmäßige Video-Aufzeichnung von Großeinsätzen fast immer möglich. Der Polizeibeamte muss sich auf dieselben Persönlichkeitsrechte berufen können, wie jeder andere Bürger auch. Für die Identitätsfeststellung einer Person benötigt die Polizei eine Rechtsgrundlage, um in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingreifen zu dürfen. Dieses Grundrecht muss auch dem Beamten im Dienst uneingeschränkt zustehen. Polizeieinsätze sind heutzutage klar dokumentiert, zum anderen habe sich die Aufklärungsarbeit bei Dienstvergehen durch die Einführung einer zentralen Ermittlungsstelle bei der Polizei wesentlich verbessert.

2. In Bayern gibt es kein unabhängiges Untersuchungsgremium bei Fällen von Polizeigewalt, sondern eine Zuordnung zum LKA. Halten Sie dies für ausreichend, um Vorfälle aufklären zu können?

In einer Demokratie geht es darum, wie Macht und Machtausübung kontrolliert werden. Dabei jedes Instrument, jedes Organ, das hinzukommt, um die Macht zu kontrollieren äußerst wertvoll. Es verstärkt nämlich die demokratischen Grundstrukturen. Die Frage, ob man nun auch ein unabhängiges Untersuchungsgremium für die Belange der Polizei braucht, muss man genau abwägen. Es darf aber nicht sein, dass ein institutionelles Misstrauen gegenüber der Polizei manifestiert wird. Hier muss man genau hinschauen und es muss geklärt werden, welche Strukturen hier Verwendung finden sollen. Insbesondere die Möglichkeit der Verwendung eines Bürgerbeauftragten, an den sich die Bürgerinnen und Bürger unter anderem auch mit Beschwerden gegen die Polizei wenden können, ist ebenfalls in Betracht zu ziehen und wäre ein niedrighschwelliges Instrumentarium.

3. Wie stehen Sie zu der Möglichkeit nach den (geplanten und bereits vorgenommenen) Änderungen des PAG, Personen bereits aufgrund einer drohenden Gefahr mit weitreichenden Eingriffen zu belegen (Ingewahrsamnahme, Quelle-Telekommunikationsüberwachung, elektronische Fußfessel)?

Grundsätzlich begrüßen die FREIEN WÄHLER Bestrebungen, die eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei fördern und verbessern. Gerade die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus sowie viele weitere akuten Bedrohungslagen wie Wohnungseinbruchskriminalität, Drogenkriminalität usw. muss auch zeitgemäß erfolgen. Bei aller Frage nach der effizienten Sicherheitsgewährleistung dürfen wir nicht die Bürgerinnen und Bürger ihrer freiheitlichen Grundrechte berauben. Bei einer Ausweitung auf niedrighschwellige

Verdachtsfälle, insbesondere dann, wenn auch noch unbeteiligte Dritte aktiv davon erfasst werden, muss besonnener und wesentlich differenzierter gearbeitet werden. Im Kontext einer freiheitlichen Grundordnung und vor allem zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze ist vor allem das WIE und das WIEWEIT zu beachten. Wir FREIE WÄHLER haben bereits im Sommer 2017 - als der Begriff der „drohenden Gefahr“ erstmalig eingeführt wurde - versucht darauf hinzuwirken, dass er lediglich im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus verwendet werden sollte und nicht sämtliche polizeiliche Befugnisse umfasst.

4. Menschenrechtsbildung sollte unabhängig von ihrer Laufbahn in der Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und –beamten integriert werden. Halten Sie die Verankerung als eigenen Lehrinhalt für wichtig?

Die Menschenrechtsbildung ist zunächst nicht nur als Lehrinhalt wichtig, sondern sie beinhaltet unser höchstes Rechtsgut: die Wahrung der Menschenwürde. Folglich müssen auch Polizeibeamtinnen und –beamten immer unter Wahrung der Menschenrechte handeln. Bereits im Rahmen ihrer Ausbildung müssen Polizeibeamtinnen und –beamte dafür sensibilisiert werden. Soweit hier noch Nachbesserungsbedarf bestehen sollte, wäre der Lehrinhalt auch entsprechend zu ergänzen. Grundsätzlich ist die Ausbildung der Bayerischen Polizei qualitativ sehr hochwertig und immer von den Grundsätzen der Menschenrechte begleitet, da wir in Deutschland eine Verfassung haben, mit der sich die Menschen identifizieren und die Würde und Achtung der Menschenrechte auch gelebt wird.

5. Was halten Sie von verstärktem Anti-Rassismus-Training, um „racial profiling“ zu verhindern?

Gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes darf niemand aufgrund seiner Herkunft diskriminiert werden. Wir haben in Deutschland eine Verfassung mit der sich die Menschen identifizieren und auf der unser demokratisches Selbstverständnis aufbaut. So lange wir unsere freiheitliche Grundordnung schätzen und leben, bleibt für Rassismus kein Raum. Dennoch ist es sicherlich wichtig immer wieder zu sensibilisieren. Die Vermittlung Interkultureller Kompetenzen ist hier ein wichtiger Baustein, der auch in der polizeilichen Aus- und Fortbildung Raum finden muss.

6. Wie stehen Sie zur Einrichtung und Ausweitung der Video- und Audioüberwachung in allen Bereichen von Polizeiwachen, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf vertrauliche Gespräche mit dem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt?

Wir FREIEN WÄHLER sehen eine Video- und Audioüberwachung grundsätzlich als sinnvolles Mittel zur Aufklärung von Sachverhalten und als präventives Instrument. Jedoch muss genau geprüft werden, welches Maß an Überwachung noch mit den Persönlichkeitsrechten der Inhaftierten und der Polizistinnen und Polizisten in einer Polizeistation vereinbar ist. Wichtig sind in diesem Bereich weitergehende Maßnahmen, wie insbesondere der Einsatz besonders geschulter Polizeibeamte. Hier ist eine besondere Sensibilisierung erforderlich, gerade mit Blick auf die mit einer Inhaftierung verbundenen verstärkten Schutzpflicht der Polizistinnen und Polizisten gegenüber einem Inhaftierten.

2. Asyl und Flüchtlingsschutz

1. Faire und sorgfältige Asylverfahren

1.1 Wie kann gewährleistet werden, dass Asylsuchende einen Zugang zu unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung bekommen?

Unabhängige, kostenlose und qualifizierte Verfahrensberatung für Asylbewerber ist unerlässlich. Der Zugang zu unabhängigen Asylberatungen ist sicherzustellen, sofern es sich dabei nicht um verfassungsrechtlich bedenkliche Gruppen handelt. Eine künstliche Verlängerung des Verfahrens soll dabei nicht Ziel sein.

1.2 Werden Sie sich für einen Zugang von unabhängigen Asylberatungen und NGOs in die Einrichtungen und Unterkünfte einsetzen?

Der Zugang ist insofern zu unterstützen, als dass es sich bei diesen Asylberatungen und NGOs um qualitätsvolle Einrichtungen handelt. Einen Zugang für verfassungsrechtlich bedenkliche Gruppen lehnen wir ab.

1.3 Welche Maßnahmen müssten Ihres Erachtens ergriffen werden, um eine effektive Qualitätssicherung der Asylverfahren sicherzustellen?

Wir fordern, die der Asylsozialberatung zugrundeliegende Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) um einen verbindlichen und klar definierten Betreuungsschlüssel zu erweitern, etwa von 1:100. Ebenfalls muss das BAMF Personal so ausgestattet sein, damit jedem Fall genug Zeit gewidmet werden kann.

1.4 Werden Sie sich gegen eine Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer einsetzen?

Nein. Die Festlegung von sicheren Herkunftsländern sehen wir FREIE WÄHLER prinzipiell als zielführend an, um im Rahmen bestehender Kapazitäten der Gerichte und Verwaltung die Verfahren zu beschleunigen. Diese Festlegung darf jedoch selbstverständlich nicht kategorisch für ganze Staatengruppen geschehen, sondern bedarf der individuellen Abwägung und gleichfalls einer regelmäßigen Überprüfung der Fluchtherkunftsländer. Auch gilt es sicherzustellen, dass die Einstufung als sichere Herkunftsländer hierzulande nicht zu unfairen Verfahren führen.

2. Abschiebungen nach Afghanistan

2.1 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Abschiebungen nach Afghanistan derzeit gestoppt werden?

Ja. Die derzeitige Sicherheitslage lässt Rückführungen in dieses Land aktuell nicht zu.

2.2 Wie kann Deutschland seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen, Asylsuchende nicht in Länder abzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen?

Neben einem regelmäßigen Monitoring über die Sicherheitslage durch das Auswärtige Amt sollten die Berichte von Nichtregierungsorganisationen in die Beurteilung der Sicherheitslage in entsprechenden Ländern Berücksichtigung finden. Angesichts des Ziels eines gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts halten wir dabei ein gemeinsames europäisches Handeln für erforderlich.

3. Zugang zum individuellen Asylrecht in Europa

3.1 Wie positionieren Sie sich zu dieser Forderung und lehnen Sie eine Einführung einer verpflichteten Drittstaatenregelung ab oder befürworten Sie diese?

Wir befürworten eine gemeinsame europäische Drittstaatenregelung. Bislang haben wir einen Flickenteppich in Europa mit ganz unterschiedlichen Regeln in jedem Mitgliedsland. Hier braucht es dringend eine Vereinheitlichung, um gemeinsame Standards zu etablieren. Selbstverständlich muss es dabei unabhängige Überprüfungen einmal für sicher erklärter Drittstaaten hinsichtlich der Frage geben, ob dieser Status erhalten bleiben kann oder wieder entzogen werden muss.

4. Resettlement

4.1 Setzen Sie sich dafür ein, dass Deutschland für Personen, die vom UNHCR als besonders schutzbedürftig eingeordnet sind, deutlich mehr Resettlement-Plätze bereitstellt als bisher?

Ja. Als letzter Ausweg für besonders schutzbedürftige Menschen darf Resettlement am Ende nicht an den notwendigen Kapazitäten scheitern. Allerdings muss die internationale Staatengemeinschaft in erster Linie dafür Sorge tragen, dass Flüchtlinge vor Ort in ihren Regionen neue Lebensperspektiven erhalten. Gerade hier halten wir es für ein vordringliches Ziel, die Kapazitäten zur Errichtung von Schutzzonen zu erhöhen und durch den UNHCR eine anständige Versorgung der Flüchtenden vor Ort im Bereich Lebensmittel, Gesundheitsversorgung und Bildung sicherzustellen.

5. Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

5.1 Setzen Sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder uneingeschränkt möglich wird?

Dadurch, dass subsidiär Schutzberechtigte mit keinem langfristigen Aufenthalt in Deutschland zu rechnen haben, sehen wir das Instrument der Begrenzung des Familiennachzugs grundsätzlich als zielführend an. Die Folgen eines uneingeschränkten Familienzuzugs sind nicht abzusehen, weswegen wir dieser Forderung kritisch gegenüber stehen.